



Wassergesetz

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--------------------------------------------------------|----|
| Gleichstellung der Geschlechter..... | 2 |
| Geltungsbereich und Zweck..... | 2 |
| Subsidiäres Recht..... | 2 |
| Zuständigkeit | 2 |
| Aufgabe der Gemeinde | 2 |
| Einteilung der Wasserversorgungsanlagen..... | 2 |
| Anschlusspflicht..... | 3 |
| Anschluss | 3 |
| Grundsatz | 4 |
| Wasserleitungen | 4 |
| Druckverhältnisse | 4 |
| Wasserzähler | 5 |
| Bezugsrecht..... | 5 |
| Wasserabgabe..... | 5 |
| Bauwasser | 6 |
| Wasserverbrauch, Wassersperre | 6 |
| Hydranten | 6 |
| Brunnen..... | 7 |
| Kontrolle und Abnahme | 7 |
| Anschluss von Liegenschaften | 8 |
| Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen | 8 |
| Betrieb, Unterhalt und Erneuerung | 8 |
| Kontrolle und Behebung von Mängeln | 9 |
| Qualitätskontrolle..... | 9 |
| Haftung | 9 |
| Öffentliche Anlagen | 10 |
| Private Anlagen..... | 10 |
| Anschlussgebühr | 10 |
| Grundgebühr | 11 |
| Mengengebühr | 11 |
| Beseitigung gesetzeswidriger Zustände | 12 |
| Bussverfügung | 12 |
| Einsprachen/ Rekurs | 12 |
| Inkrafttreten | 12 |
| Gebührentarif, Objektklassen..... | 14 |

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gleichstellung
der Geschlechter

Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Geltungsbereich
und Zweck

Dieses Gesetz regelt, gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan, die Wasserversorgung auf Gebiet der Gemeinde Tschappina.

Art. 3

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, sind die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abwasserreinigungsverbandes (ARV) Heinzenberg/Domleschg massgebend.

Art. 4

Zuständigkeit

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Art. 5

Aufgabe der
Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

Die räumliche Ausdehnung der Gemeindegwasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

2. WASSERVERSORGUNG

1. Allgemeines

Art. 6

Einteilung der
Wasserversor-
gungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen, T-Stück und Absperrarmaturen zu Hausleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Hausanschlüsse sind die Verbindungsleitungen von der Grunderschliessung der Gemeinde zu den einzelnen Häusern.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Die Kosten für das Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters von privaten Leitungen sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen.

Art. 7

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Anschlusspflicht

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Private Wasserversorgungen aus Quellen sind bewilligungspflichtig und der Wasseranfall ist zwecks Errechnung des Klärbeitrages mittels Wassermesser zu erfassen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8

Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses. Anschluss

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Die öffentliche Wasserversorgung muss so weit geführt werden, dass die Länge der Hausanschlüsse in der Regel höchstens 60 Meter erreicht.

Die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen weisen im Normalfall einen Durchmesser von mind. 100 mm auf.

Eine Leitung, an welcher mindestens fünf Liegenschaften angeschlossen sind, ist in der Regel eine öffentliche Leitung.

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 9

Grundsatz

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei muss sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden. Die sind verpflichtet, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der rechtsgültigen Grenzabstände verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstücks, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 10

Wasserleitungen

Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies, den Normen entsprechendes Material verwendet werden.

Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist auf Kosten des Anschliessenden ein T-Stück inkl. Absperrarmatur einzubauen und mit einer Hinweistafel (Schiebertafel) zu versehen.

Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 11

Druckverhältnisse

Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten. Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 12

In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrarmaturen anzubringen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten. Wasserzähler

Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten (z.B. durch Frostschäden) verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 6% gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde, in andern Fällen zu Lasten der Privaten.

Der Gemeindevorstand setzt die Miete für die Wasserzähler kostendeckend fest.

Art. 13

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet. Die erforderlichen Anlagen werden je nach Bedürfnis und Möglichkeit nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite gebaut. Bezugsrecht

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à-fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Wasserknappheit kann der Gemeindevorstand die Wasserabgabe durch geeignete Massnahmen beschränken.

Die Wasserabgabe für Wärmepumpen an nicht gemeindeeigene Bauwerke wird nicht gestattet. Für Kühlzwecke kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 14

Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Wasserabgabe

ebenso wenig die Zusammensetzung, Härte und Temperatur. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung werden den Betroffenen rechtzeitig bekannt gegeben. Verbraucher mit empfindlichen Betrieben haben selbst für geeignete Sicherungen gegen Wassermangel zu sorgen.

Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubehörde die Baubewilligung verweigern.

Art. 15

Bauwasser

Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstücks zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen. Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist nicht zulässig.

Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

Art. 16

Wasserverbrauch,
Wassersperre

Die Wasserbezügler haben das Wasser sparsam zu verwenden. Unnötiges und missbräuchliches Laufen lassen von Wasser ist verboten, ausgenommen thermostatisch gesteuerte, mengenbegrenzte Stetsläufe.

Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass zu beschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Unter vorhergehender Benachrichtigung kann der Gemeindevorstand in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a.) bei widerrechtlichem Wasserbezug
- b.) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Wasserversorgungsgebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate in Verzug ist,
- c.) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften sowie Nichtbefolgen von diesbezüglichen Verfügungen des Gemeindevorstandes.

Art. 17

Hydranten

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin bewilligen.

Die Benützung der öffentlichen Hydrantenanlage durch Private ist ohne Bewilligung untersagt. Die Benützer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind.

Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die zuständigen Gemeindeorgane.

Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung verunmöglichen. Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu installieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Wasserentnahme aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 18

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung des zuständigen Departements bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

Bei Wasserknappeit sind die Brunnen abzustellen. Das zuständige Departement trifft soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Art. 19

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Gemeinde abgenommen und durch den Beauftragten eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Dichtigkeit der Anlage bei dem $1\frac{1}{2}$ - fachen statischen Netzdruck, mindestens jedoch bei 16 Bar Wasserdruck. Ein unterzeichnetes Protokoll der erfolgreichen Druckprüfung ist der Gemeinde abzugeben. Die Kosten sind vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Kontrolle und
Abnahme

Dem zuständigen Departement steht jederzeit das Recht zu, die Anlage prüfen zu lassen und die Beseitigung von Übelständen zu verfügen. Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht der eigenen Beaufsichtigung noch von der richtigen Ausführung.

Die Leitungen müssen mindestens 1m mit Erdreich überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Im Graben ist die Leitung mindestens 20cm mit feinem Material oder Sand zu umhüllen. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in den Graben verlegt, so darf die Wasserleitung in keinem Fall unter der Kanalisation installiert werden.

Art. 20

Anschluss von Liegenschaften Wer von der Wasserversorgung Gebrauch machen will, hat mittels Baueingabe bei der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.

Die Wasserlieferung erfolgt an den Eigentümer von Häusern und Liegenschaften und nur ausnahmsweise (Wasser zu gewerblichen Zwecken und dergleichen) an die Mieter oder Pächter.

Bei Handänderungen geht die Wasserlieferung auf den neuen Eigentümer über, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Für eventuelle Zahlungsrückstände haftet der frühere Eigentümer.

Jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaft ist in der Regel mit einem einzigen Anschluss zu versorgen, sofern keine wichtigen technischen Gründe dagegen sprechen.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Versorgungsleitungen erstellt, so sind diese vor Baubeginn von der Gemeinde zu bewilligen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. (Art. 691 ZGB).

Art. 21

Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen Für die Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen ist vor Baubeginn die Bewilligung der Baubehörde einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a.) Ausschnitt aus dem amtlichen Leitungskataster als Situationsplan der Liegenschaft mit eingezeichneter Anschlussleitung.
- b.) Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1: 100. In diesem Plan ist die genaue Lage der Leitungsführung sowie der Wassermesserstandort einzuzeichnen. Im weiteren ist der Querschnitt der Anschlussleitung anzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in den genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 22

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern. Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 23

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Kontrolle und Behebung von Mängeln

Festgestellt Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde baldmöglichst beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung des zuständigen Departements auf eigene Kosten umgehend zu beheben.

Anlässlich von Sanierungsarbeiten von öffentlichen Wasserleitungen im Strassenbereich müssen private Hausanschlussleitungen und T-Stück inkl. Absperrarmaturen, welche Defekte aufweisen, auf Kosten der jeweiligen Eigentümer bis mindestens 1m über den Strassen- bzw. Trottoirrand hinaus fachmännisch saniert werden.

Werden Anordnungen nicht befolgt, oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt der Gemeindevorstand die Schäden und Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Art. 24

Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen und informiert die Einwohner über die Messresultate. Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers die zum Schutz der Wasserbezügler notwendigen Massnahmen. Qualitätskontrolle

Art. 25

Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Anlage verursacht werden. Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen. Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Die Gemeinde übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Temperatur des Wassers und für einen konstanten Druck weder Verpflichtung noch Haftung. Die Überwachung der Trinkwasserqualität richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

Einschränkungen oder zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen

(Leitungsbrüche, Brandfall, Stromausfall, Reparaturen usw.) bleiben vorbehalten. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde besteht nicht.

Wer Wasser für empfindliche Maschinen oder Apparate oder Wassertiere bezieht, hat selbst für geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen zu treffen.

3. FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Art. 26

Öffentliche
Anlagen

Die Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Erneuerung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus eigenen Mitteln.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Die Gebührenansätze (Anschlussgebühr, Grundgebühr, Mengengebühr) werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

Art. 27

Private Anlagen

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen deren Eigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Eigentümer der privaten Anlage zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Die Grundeigentümer haben die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Erneuerung der Anschlussleitung bis zur öffentlichen Wasserleitung inkl. Absperrarmaturen und T-Stück zu tragen.

2. Gebühren

Art. 28

Anschlussgebühr

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen.

Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem Neubauwert gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Die Objektklassen gemäss Anhang bilden einen integralen Bestandteil dieses Gesetzes.

Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20% oder mehr als 100'000 Franken so ist die gleiche Anschlussgebühr zu leisten. Dasselbe gilt, wenn eine Erhöhung des Neuwertes durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.

Beim Abbruch eines bestehenden Gebäudes oder bestehender Gebäudegruppe und Wiederaufbau derselben, ist nur die Differenz zwischen der alten Schätzung (Index aufgerechnet) und der neuen Schätzung gebührenpflichtig.

Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Rechnung der Gemeinde zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag der Bauherrschaft. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die kantonale Schätzungseröffnung vorliegt. Zuviel erhobene Anschlussgebühren werden zinslos zurückerstattet.

Die Rechnung wird den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

Art. 29

Für alle an die öffentlichen Wasseranlagen angeschlossenen Grundstücke Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

Art. 30

Für den Frischwasserverbrauch wird eine periodisch zu leistende Gebühr Mengengebühr gemäss Wasserzähler erhoben, wobei die erhobene Grundgebühr umgerechnet in m³ in Abzug gebracht wird.

Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Die Mengengebühr wird nach den Weisungen des Gemeindevorstandes den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter

Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG zum ZGB zu.

4. VOLLZUGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 31

Beseitigung
gesetzeswidriger
Zustände

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, setzt der Gemeindevorstand zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Wird der Anordnung des Gemeindevorstandes nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann der Gemeindevorstand auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Art. 32

Bussverfügung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt auf darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis 10'000 Franken bestraft. In leichten Fällen und namentlich bei erstmaliger Übertretung kann eine blosser Verwarnung ausgesprochen werden.

5. RECHTSMITTEL

Art. 33

Einsprachen/
Rekurs

a.) Einsprachen

Einsprachen gegen Verfügungen des Departementvorstehers oder gegen die Gebührenrechnung sind innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand zu richten.

b.) Rekurs

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

6. INKRAFTTRETEN

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche ihm widersprechende frühere Vorschriften der Gemeinde Tschappina, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Tschappina vom 12. März. 1979 als aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2010;
teilrevidiert an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2010.

Der Gemeindepräsident:

Der Vizepräsident:

Jakob Schumacher

Hans Gartmann

Gestützt auf Art. 26ff des Wassergesetzes der Gemeinde Tschappina werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

Die Höhe der Gebühren ist im separaten Gebührentarif der Gemeinde ersichtlich.

WASSERANSCHLUSSGEBÜHREN
(Art. 28 Wassergesetz)**Objektklasse 1**

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch wie Sportanlagen und Einstellräume, Schuppen und Ökonomiegebäude

Objektklasse 2

Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch wie Wohnhäuser

Objektklasse 3

Bauten mit starkem Wasserverbrauch wie Hotels, Restaurants usw.